Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung

Aufgrund von § 9 i.V.m. § 11 der Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 18.02.1991 (GBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 112) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 25.07.2023 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

I. Ergänzung der Sperrzeitverordnung

Die Sperrzeitverordnung der Gemeinde Allensbach vom 10.12.1994 in der Fassung vom 23.03.2022 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer I wird folgende Ziffer Ia eingefügt:

Ia.

Soweit im Zeitraum vom 30.04. – 31.10. eines Jahres eine Bewirtung im Freien stattfindet, beginnt die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung um 23:00 Uhr. Gesonderte gaststättenrechtliche und baurechtliche Regelungen im Einzelfall bleiben davon unberührt.

II. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28.07.2023 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Allensbach, den 26.07.2023

gez.
Stefan Friedrich
-Bürgermeister-